

# RS OGH 1991/2/26 5Ob93/90, 5Ob143/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1991

## Norm

GBG §85

GBG §98

## Rechtssatz

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, wonach im Grundbuchsverfahren im Falle des Erwerbes bloß eines Teiles der Rechte des Vormannes angeführt werden müßte, was mit dem nicht erworbenen Teil geschieht. Dieser bleibt selbstverständlich dem Vormann.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 93/90

Entscheidungstext OGH 26.02.1991 5 Ob 93/90

- 5 Ob 143/94

Entscheidungstext OGH 31.01.1995 5 Ob 143/94

Auch; Beisatz: Es stellt nicht einmal im Grundbuchsverfahren ein Eintragungshindernis für die Einverleibung einer Hypothek dar, wenn bei der Bezeichnung der verpfändeten Miteigentumsanteile auf damit verbundenes Wohnungseigentum vergessen oder auf gar nicht bestehendes Wohnungseigentum hingewiesen wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0061009

## Dokumentnummer

JJR\_19910226\_OGH0002\_0050OB00093\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>